

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2006

Ausgegeben am 18. Dezember 2006

Nr. 140

Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen S. 869

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen

Vom 11. Oktober 2006¹

Der Rektor der Universität Bremen hat am 6. November 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Inhalt

Abschnitt 1: Regelungen für das Hauptfach Politikwissenschaft, General Studies und Professionalisierungsbereich

- § 1 Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 2 Studienaufbau
- § 3 Prüfungen
- § 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Anforderungen der Bachelorprüfung
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 8 Zeugnis und Urkunde
- Abschnitt 2: Regelungen für das Nebenfach Politikwissenschaft**
- § 9 Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 10 Studienaufbau
- § 11 Prüfungen

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 13 Prüfungsanforderungen

§ 14 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Anhang:

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 6

Abschnitt 1

Regelungen für das Hauptfach Politikwissenschaft, General Studies und Professionalisierungsbereich

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Hauptfachs Politikwissenschaft sind insgesamt 180 Kreditpunkte (Credit Points) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

§ 2

Studienaufbau

(1) Das Studium besteht aus:

1. dem Hauptfach Politikwissenschaft mit 90 CP,
2. aus „General Studies“ (45 CP) für ein nicht-schulisches Berufsfeld oder dem „Professionalisierungsbereich“ (45 CP) für das Berufsziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ sowie
3. einem Nebenfach (45 CP).

Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ müssen „General Studies“ belegen und können ein Nebenfach aus Cluster 1, 2 und 3 wählen (vgl. Anlage 5)².

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

² Die Nebenfächer Biologie, Physik, Chemie sowie Gewerblich Technische Wissenschaften Metall und Elektrotechnik sind möglich, werden aber nicht empfohlen.

Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ müssen den „Professionalisierungsbereich“ belegen und können folgende Nebenfächer wählen: Englisch, Französisch, Deutsch, Mathematik oder Spanisch.

(2) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen im Hauptfach Politikwissenschaft für schulische und nicht-schulische Berufsfelder gemäß Anlage 1 Module belegt und Kreditpunkte erworben werden:

- I. Im **Pflichtbereich** im Umfang von 81 Kreditpunkten (CP) in den folgenden Modulen bzw. Prüfungsgebieten:
 - a) Sozialwissenschaftliches Grundstudium einschließlich der Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland (Pol-M1) (9 CP),
 - b) Politische Theorie und Philosophie (Pol-M2) (9 CP),
 - c) Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Pol-M3) (9 CP),
 - d) Europäische Integration (Pol-M4) (6 CP),
 - e) Politikfeldanalyse (Pol-M5) (6 CP),
 - f) Vergleichende Politikwissenschaft (Pol-M6, ohne Übung) (6 CP),
 - g) Politik, Recht und Wirtschaft (Pol-M7) (9 CP),
 - h) Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten (Pol-M8) (6 CP),
 - i) Methoden der empirischen Sozialforschung (Soz-E1) (9 CP).

Ein weiterer Bestandteil des Pflichtbereichs ist die Bachelorarbeit (12 CP).

- II. Im **Wahlpflichtbereich 1** im Umfang von 9 Kreditpunkten (CP) wird ein fachlicher Schwerpunkt durch die Auswahl eines der folgenden Module (9 CP) gesetzt:
 - a) Internationale Politik (Pol-M11),
 - b) Vergleichende Systemanalyse und Europäische Politik (Pol-M 12),
 - c) Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland (Pol-M14).

III. In **General Studies** (Wahlpflichtbereich 2) für nicht-schulische Berufsfelder werden Kenntnisse und Fertigkeiten im Umfang von 45 Kreditpunkten (CP) in folgenden Bereichen vermittelt:

- a) ein dreimonatiges betreutes Pflichtpraktikum bezogen auf außerschulische Berufsfelder im Umfang von 15 CP,
- b) Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 CP in den Gebieten studienfördernde bzw. berufsvorbereitende Schlüsselkompetenzen, Gender, EDV und Multimedia, Fremdsprachen, Studium Generale: Trans- und Interdisziplinarität, weitere von der Studienkommission anerkannte Lehrveranstaltungen sowie weitere fakultative Praktika.

IV. Im **Professionalisierungsbereich** für das Berufsfeld Schule werden Kenntnisse und Fertigkeiten im Umfang von 45 Kreditpunkten (CP) in folgenden Bereichen vermittelt:

- a) Orientierungspraktikum 6 CP,
- b) Fachdidaktik des Hauptfachs 15 CP in den Modulen Pol-FD1 und Pol-FD2,
- c) Schlüsselqualifikationen 9 CP,
- d) Erziehungswissenschaften 15 CP.

(3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich 2 werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für das Gebiet anerkannt werden. Der Antrag ist bis zum Ende der zweiten Veranstaltungswoche des Semesters zu stellen, in der die Veranstaltung angeboten wird. Die Erweiterung des Lehrangebots wird dem Zentralen Prüfungsamt mitgeteilt.

(4) Fakultativ kann ein Auslandssemester nach einem mit dem Prüfungsausschuss abgestimmten individuellen Studienplan absolviert werden.

(5) Das bei dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ verpflichtende dreimonatige Praktikum (15 CP) kann in Deutschland oder im Ausland absolviert werden. Das Praktikum wird mit einem Auswertungsbericht (10-15 Seiten) abgeschlossen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss können die durch das Praktikum zu erwerbenden CP auch in einer anderen zeitlichen Aufteilung erbracht werden. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung. Der empfohlene Zeitrahmen für die Durchführung des Praktikums ist das dritte bis fünfte Semester.

(6) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache gehalten. Im Pflichtbereich können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache stattfinden, sofern gewährleistet ist, dass ein paralleles deutschsprachiges Angebot bereitgestellt ist.

§ 3

Prüfungen

(1) Modulprüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Kreditpunkte für ein Modul werden nur vergeben, wenn jede Teilprüfung bestanden wurde.

(2) Entsprechend ihrem Umfang werden drei Arten von Prüfungen unterschieden: kleine Prüfungsleistungen (KPL), mittlere Prüfungsleistungen (MPL) und große Prüfungsleistungen (GPL).

1. Kleine Prüfungsleistungen (KPL) können sein:
 - a) Kurzessay (3-4 Seiten),
 - b) Mündliches Kurzreferat im Umfang von 10 Minuten im Rahmen einer Lehrveranstaltung auf der Grundlage eines Thesenpapiers (1-2 Seiten),
 - c) Kurzklausur mit einer Dauer von 45 Minuten,
 - d) Kontinuierliches Bearbeiten von Übungsaufgaben,
 - e) Protokoll (3-4 Seiten).
2. Mittlere Prüfungsleistungen (MPL) können sein:
 - a) Mündliches Referat (15 Minuten) und dazu eine schriftliche Ausarbeitung (5 Seiten),

- b) Essay oder Argumentationspapier zur systematischen Entwicklung eines Arguments (8-10 Seiten, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen),
 - c) Hausarbeit (8-10 Seiten, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen),
 - d) Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten,
 - e) Take-Home-Examination (Hausklausur) als selbstständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas innerhalb von zwei Wochen (max. 10 Seiten).
3. Große Prüfungsleistungen (GPL) können sein:
- a) Mündliche Prüfung (20-30 Minuten),
 - b) Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten,
 - c) Hausarbeit (15-20 Seiten, ohne Anlagen, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen),
 - d) Studienarbeit als umfangreiche praktische oder theoretische Arbeit (z.B. Erhebungen) (15-20 Seiten oder ein vergleichbarer Aufwand bei Arbeiten in anderen Medien, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen).

(3) Teilprüfungen finden in den Modulen Pol-M1, Pol-M2 und Pol-M3 sowie in den Modulen des Wahlpflichtbereichs 1 (Pol-M11, Pol-M12, Pol-M14) statt.

(4) Die Module des Wahlpflichtbereichs 1 umfassen jeweils zwei Lehrveranstaltungen. In einer der beiden Lehrveranstaltungen ist eine mittlere, in der anderen eine große Prüfungsleistung zu erbringen. Dabei steht es den Studierenden frei, in welcher Veranstaltung sie die mittlere und welcher sie die große Prüfungsleistung erbringen. Ihre Wahl treffen sie bei der Anmeldung zur Modulprüfung.

(5) Prüfungen werden studienbegleitend erbracht. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(6) Termine und Fristen für die (Teil-)Prüfungen werden vom Modulverantwortlichen bzw. Veranstalter zu Beginn des Semesters festgelegt, in dem die jeweilige (Teil-)Prüfung stattfindet, und den Studierenden mitgeteilt.

(7) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(8) Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu den ggf. erforderlichen Wiederholungsprüfungen mit ein. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nur auf begründeten Antrag mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(9) Nicht bestandene (Teil-)Prüfungen können drei Mal wiederholt werden. Wiederholungen von nicht bestandenen (Teil-)Prüfungen können auch in einer anderen als der ursprünglichen Form durchgeführt werden.

(10) Die erstmalige Wiederholung nicht bestandener (Teil-)Prüfungen soll noch im gleichen Semester ermöglicht werden.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt nach Maßgabe von § 56 BremHG durch den Prüfungsausschuss.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten bzw. Berufsausbildungen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss für den Bereich General Studies angerechnet werden.

(3) Beabsichtigt der Studierende, eine Studien- oder Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 5

Anforderungen der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung im Pflichtmodul Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Pol-M3) im dritten Fachsemester setzt die Vorlage eines Nachweises über Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 European Framework voraus.

§ 6

Bachelorarbeit

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 69 Kreditpunkten im Hauptfach voraus. Im Hauptfach Politik für das Berufsziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ müssen die Module im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaften erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidaten erstellt werden. Der Umfang wird vom Prüfungsausschuss im Einzelfall festgelegt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag auch Bachelorarbeiten in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch zulassen, sofern eine ausreichende Betreuung und Bewertung gewährleistet ist.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Ihr Umfang soll 50 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Sie wird mit 12 Kreditpunkten bewertet.

(5) Die Bachelorarbeit ist, sofern keine Verlängerung nach Absatz 6 beantragt und genehmigt wird, spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abzugeben. Gleichzeitig wird sie den Gutachtern in elektronischer Form (Word- oder PDF-Datei) zur Verfügung gestellt. Sie ist innerhalb von drei Wochen zu bewerten.

(6) Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal drei Wochen verlängert werden. Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.

(7) Für den Fall, dass die Bachelorarbeit oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, wird dem Kandidaten bzw. der Kandida-

tin auf Antrag ein neues Thema gegeben; der Antrag kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Benotung gestellt werden.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß des § 11 Abs. 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen gebildet. Das Praktikum wird nicht benotet und geht nicht in die Bewertung ein. Werden im Rahmen des Bereichs General Studies unbenotete Prüfungen anerkannt, so gehen diese ebenfalls nicht in die Bewertung ein.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.)

verliehen.

(2) Entsprechend den in § 26 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen aufgezählten Angaben enthält das Abschlusszeugnis auch Angaben zum Praktikum sowie auf Antrag zu zusätzlich erbrachten Studienleistungen.

Abschnitt 2

Regelungen für das Nebenfach Politikwissenschaft

§ 9

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für das Bachelor-Nebenfach Politikwissenschaft sind insgesamt 45 Kreditpunkte (Credit Points) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

§ 10

Studienaufbau

(1) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen im Nebenfach Politikwissenschaft gemäß Anlage 3 Module belegt und Kreditpunkte erworben werden:

- a) Sozialwissenschaftliches Grundstudium einschließlich der Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland (Pol-M1) (9 CP),
- b) Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Pol-M3) (9 CP),
- c) Europäische Integration (Pol-M4) (6 CP),
- d) Politikfeldanalyse (Pol-M5) (6 CP),
- e) Vergleichende Politikwissenschaft (Pol-M6, ohne Übung) (6 CP),
- f) Politik, Recht und Wirtschaft (Pol-M7) (9 CP).

(2) Die Module werden im jährlichen Turnus angeboten.

(3) Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt, in englischer Sprache jedoch nur, wenn gewährleistet ist, dass ein paralleles deutschsprachiges Angebot besteht.

§ 11

Prüfungen

(1) Modulprüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Kreditpunkte für ein Modul werden nur vergeben, wenn jede Teilprüfung bestanden wurde.

(2) Entsprechend ihrem Umfang werden drei Arten von Prüfungen unterschieden: kleine Prüfungsleistungen (KPL), mittlere Prüfungsleistungen (MPL) und große Prüfungsleistungen (GPL).

1. Kleine Prüfungsleistungen (KPL) können sein:
 - a) Kurzes Essay (3-4 Seiten),
 - b) Mündliches Kurzreferat im Umfang von 10 Minuten im Rahmen einer Lehrveranstaltung auf der Grundlage eines Thesenpapiers (1-2 Seiten),
 - c) Kurzklausur mit einer Dauer von 45 Minuten,
 - d) Kontinuierliches Bearbeiten von Übungsaufgaben
 - e) Protokoll (3-4 Seiten).
2. Mittlere Prüfungsleistungen (MPL) können sein:
 - a) Mündliches Referat (15 Minuten) und dazu eine schriftliche Ausarbeitung (5 Seiten),
 - b) Essay oder Argumentationspapier zur systematischen Entwicklung eines Arguments (8-10 Seiten, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen),
 - c) Hausarbeit (8-10 Seiten, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen),
 - d) Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten,
 - e) Take-Home-Examination (Hausklausur) als selbstständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas innerhalb von zwei Wochen (max. 10 Seiten).
3. Große Prüfungsleistungen (GPL) können sein:
 - a) Mündliche Prüfung (20-30 Minuten),
 - b) Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten,
 - c) Hausarbeit (15-20 Seiten, ohne Anlagen, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen),
 - d) Studienarbeit als umfangreiche praktische oder theoretische Arbeit (z.B. Erhebungen) (15-20 Seiten oder ein vergleichbarer Aufwand bei Arbeiten in anderen Medien, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen).

(3) Teilprüfungen finden in den Modulen Pol-M1 und Pol-M3 statt.

(4) Prüfungen werden studienbegleitend erbracht. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(5) Termine und Fristen für die (Teil-)Prüfungen werden vom Modulverantwortlichen bzw. Veranstalter zu Beginn des Semesters festgelegt, in dem die jeweilige (Teil-)Prüfung stattfindet, und den Studierenden mitgeteilt.

(6) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(7) Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu den ggf. erforderlichen Wiederholungsprüfungen mit ein. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nur auf begründeten Antrag mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(8) Nicht bestandene (Teil-)Prüfungen können drei Mal wiederholt werden. Wiederholungen von nicht bestandenen (Teil-)Prüfungen können auch in einer anderen als der ursprünglichen Form durchgeführt werden.

(9) Die erstmalige Wiederholung nicht bestandener (Teil-)Prüfungen soll noch im gleichen Semester ermöglicht werden.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt nach Maßgabe von § 56 BremHG durch den Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt der Studierende eine Studien- oder Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 13

Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 aufgeführt

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Pol-M3) im dritten Fachsemester setzt die Vorlage eines Nachweises über Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 European Framework voraus.

§ 14

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung vom 14. Oktober 2005 außer Kraft. Studierende, die vor dem 1. Oktober 2006 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in die Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006.

(2) Prüfungsleistungen, welche nach der Prüfungsordnung vom 14. Oktober 2005 erfolgreich abgelegt wurden, werden gemäß der in Anlage 2 (HF) bzw. Anlage 4 (NF) dargestellten Äquivalenzvereinbarung als Erfüllung der Prüfungsleistungen der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006 anerkannt.

(3) Abweichend vom § 3 Abs. 7 bzw. § 11 Abs. 7 kann der Prüfungsausschuss für das Wintersemester 2006/07 eine andere Frist für die Anmeldung zu Prüfungen festlegen. Die Fristen für die Anmeldung werden den Studierenden zu Beginn des Semesters mitgeteilt.

Bremen, den 6. November 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1 zur BPO „Politikwissenschaft mit Haupt- und Nebenfach“: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan (Hauptfach)³

Modulbezeichnung	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	CP	TP/MP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Pflichtbereich											
Pol-M1 Sozialwissenschaftliches Grundstudium	9	Einführung in die Sozialwissenschaften Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland	3 6	TP	KPL MPL	2 V 2 V					
Pol-M8 Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten	6	Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten	6	MP	GPL	2 S 2 T					
Pol-M2 Politische Theorie und Philosophie	9	Einführung in die Politische Theorie Einführung in die Politische Theorie	6 3	TP	MPL KPL		2 V 2 Ü				
Pol-M4 Europäische Integration	6	Einführung in die Europäische Integration	6	MP	GPL		2 V				
Soz-E1 Methoden der empirischen Sozialforschung	9	Forschungslogik und Forschungsdesign Übersicht über Methoden der empirischen Sozialforschung	9	MP	Gemäß PO Soziologie			2 V	2 V		
Pol-M3 Internationale Beziehungen und Außenpolitik	9	Einführung in die Internationalen Beziehungen Einführung in die Internationalen Beziehungen	6 3	TP	MPL KPL			2 V 2 Ü			
Pol-M6 Vergleichende Politikwissenschaft	6	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	6	MP	MPL			2 V			

³ Die semesterweise Darstellung stellt eine Empfehlung dar. Sie ist keine verbindliche Vorgabe. In der Regel finden die Veranstaltungen in der angegebenen Form statt. Veränderungen sind jedoch möglich.

Pol-M7 Politik, Recht und Wirtschaft	9	Politik und Recht Politik und Wirtschaft	9	MP	GPL	2 V 2 V	
Pol-M5 Politikfeldanalyse Bachelorarbeit	6 12	Einführung in die Politikfeldanalyse	6	MP	GPL Bachelor- arbeit	2 V	

Wahlpflichtbereich 1^{4,5}

Pol-M11 Internationale Politik	9	Internationales Politikfeld	6 oder 3	TP	GPL oder MPL	2 S
		Global Governance	3 oder 6			
Pol-M12 Vergleichende Systemanalyse und europäische Politik	9	Analyse und Vergleich politischer Systeme	6 oder 3	TP	GPL oder MPL	2 S
		Europäische Integration	3 oder 6			
Pol-M14 Regierungssystem der BRD	9	Staat und politische Institutionen	6 oder 3	TP	GPL oder MPL	2 S
		Akteure und politische Entscheidungsprozesse	3 oder 6			

⁴ Jedes Modul des Wahlpflichtbereichs umfasst zwei Veranstaltungen. Für das gesamte Modul werden 9 CP vergeben, für die einzelnen Veranstaltungen 6 oder 3 CP. Die Anzahl an zu vergebenden CP ist abhängig davon, ob eine MPL oder eine GPL als Prüfungsform gewählt wird. Für eine MPL werden 3 CP für eine GPL werden 6 CP vergeben. Studierende entscheiden sich bei der Anmeldung zur Prüfung für eine dieser beiden Prüfungsformen. Pro Modul kann nur jeweils eine MPL und eine GPL gewählt werden.

⁵ Im Wahlpflichtbereich ist ein Modul zu wählen.

Professionalisierungsbereich (für Studierende mit schulischem Berufsfeld)

Pol-FD1 Einführung in die Fachdidaktik	6	Einführung in die Fachdidaktik 1	3	MP	GPL	2 S		
		Einführung in die Fachdidaktik 2	3				2 S	
Pol-FD2 Fachdidaktik Praxismodul	9	Unterrichtspraktikum mit Vorbereitung und Begleitung	6		Praktikums- bericht		2 S	
		Auswertung des Unterrichtspraktikums	3					
EW-L1 Einführung in die Erziehungswissenschaft	3	Einführung in die Erziehungswissenschaft	3	MP	Portfolio		2 V mit T	
EW-L2 Lehr-Lern-Theorie und Allgemeine Didaktik	6	Vorlesung	6	MP	Portfolio		2 V	
		Vertiefungsseminar					2 S	
EW-L2P EW-Praktikum	6	EW-Praktikum			Praktikums- bericht		X ⁶	
Orientierungspraktikum	6	Orientierungspraktikum	6	MP	Praktikums- bericht		X ⁷	
Schlüsselqualifikationen	9	Schlüsselqualifikationen aus dem vom ZFL zertifizierten Pool					Angebote im Umfang von 9 CP sind auszuwählen	

General Studies (für Studierende mit nicht-schulischem Berufsfeld) (Wahlpflichtbereich 2)

Praktikum 15 CP

30 CP aus dem General Studies Pool oder weiteren von der Studienkommission anerkannten Lehrveranstaltungen der Universität⁸ oder weiteren Praktika

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, T = Tutorium; MP / TP: (ungeteilte) Modulprüfung / Teilprüfungen

⁶ Das EW-Praktikum wird in den Semesterferien im Anschluss an das vierte Semester durchgeführt⁷ Das Orientierungspraktikum wird in den Semesterferien im Anschluss an das erste Semester durchgeführt⁸ Sofern der Veranstalter einer Teilnahme zustimmt

Anlage 2 zur BPO „Politikwissenschaft mit Haupt- und Nebenfach“: Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 14. Oktober 2005 erbracht wurden (Hauptfach)

a) Grundsätze⁹

- 1) Die Module Pol-M1, Pol-M2, Pol-M3, Pol-M4, Pol-M5, Pol-M8, Soz-E1, Pol-M11, Pol-M12 und Pol-M14 werden durch die gleichnamigen Module der Prüfungsordnung vom 14. Oktober 2005 ersetzt (d.h. die Anerkennung als Äquivalent erfolgt automatisch). Überschüssige Kreditpunkte (wie sie bei Pol-M4 und Pol-M5 auftreten) werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss auf den General-Studies-Bereich angerechnet.
- 2) Wenn das Modul Pol-M8 (alt) noch nicht abgeschlossen wurde, kann Pol-M8 auf Antrag durch Pol-M7 (alt) ersetzt werden, vorausgesetzt, der/die Studierende hat Pol-M4 (alt) bereits absolviert. Alternativ kann Pol-M8 auf Antrag durch eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich 1, in der eine GPL erbracht wird, ersetzt werden.
- 3) Das Modul Pol-M6 kann auf Antrag durch das Modul Pol-M12 ersetzt werden oder wahlweise auch als unbenotetes Modul in das Bachelor-Zeugnis eingehen. In beiden Fällen ist die Voraussetzung, dass der/die Studierende die Prüfungsvorleistungen im Modul Pol-M4 (alt) bereits erbracht hat. Entscheidet sich ein/e Studierende/r dafür, Pol-M6 durch Pol-M12 zu ersetzen, muss er/sie ein weiteres Modul im Wahlpflichtbereich 1 belegen und abschließen.
- 4) Das Modul Pol-M7 kann auf Antrag durch die beiden Module Pol-M7 (alt) und Pol-M9 (alt) ersetzt werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der in Pol-M7 (alt) und Pol-M9 (alt) erzielten Noten, wobei die Note von Pol-M9 (alt) doppelt gewichtet wird.
- 5) Werden die abgeschlossenen Module Pol-M7 (alt) und Pol-M9 (alt) nicht als Äquivalent für ein anderes Modul angerechnet, so können sie auf Antrag auch für den General-Studies-Bereich verwendet werden oder ganz unberücksichtigt bleiben. Dasselbe gilt für die Module Soz-SO1 und Soz-SO2.
- 6) Fehlversuche bei Prüfungen im Rahmen von Pol-M7 (alt) oder Pol-M9 (alt) reduzieren die Anzahl der möglichen Wiederholungsprüfungen in Pol-M7 nicht.
- 7) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung den ersten Teil eines mehrteiligen (d.h. mehrere Lehrveranstaltungen umfassenden) Moduls bereits absolviert haben, können das Modul auf Antrag gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung vom 14. Oktober 2005 abschließen und sich wie vorstehend beschrieben anrechnen lassen.

⁹ Wo der Zusatz „(alt)“ fehlt, ist immer das Modul der neuen PO gemeint.

b) Äquivalenztabelle

Modul	Ersetzbar durch	Anmerkung
Pol-M1	Pol-M1 (alt)	automatisch (d.h. Ersetzung erfolgt ohne Antrag)
Pol-M2	Pol-M2 (alt)	automatisch
Pol-M3	Pol-M3 (alt)	automatisch
Pol-M4	Pol-M4 (alt)	3 CP mit der für Pol-M4 (alt) erzielten Note im General-Studies-Bereich auf Antrag anrechenbar, da Pol-M4 nur mit 6 CP bewertet wird
Pol-M5	Pol-M5 (alt)	3 CP mit der für Pol-M5 (alt) erzielten Note im General-Studies-Bereich auf Antrag anrechenbar, da Pol-M5 nur mit 6 CP bewertet wird
Pol-M6	Pol-M12	Alternative: Aufnahme ins Zeugnis als unbenotetes Modul – Voraussetzung in jedem Fall: Prüfungsvorleistungen in Pol-M4 (alt) wurden vollständig erbracht – wird Pol-M6 durch Pol-M12 ersetzt, so muss ein zusätzliches Modul im Wahlpflichtbereich 1 belegt werden – beide Möglichkeiten auf Antrag
Pol-M7	Pol-M7 (alt) + Pol-M9 (alt)	auf Antrag – Modulnote durch Durchschnitt der Noten von Pol-M7 (alt) (einfach gewichtet) und Pol-M9 (alt) (doppelt gewichtet) gebildet
Pol-M8	Pol-M8 (alt)	3 CP mit der für Pol-M8 (alt) erzielten Note im General-Studies-Bereich auf Antrag anrechenbar, da Pol-M8 nur mit 6 CP bewertet wird – wurde Pol-M8 (alt) noch nicht abgeschlossen, so kann Pol-M8 auf Antrag durch Pol-M7 (alt) oder durch eine zusätzliche Lehrveranstaltung (GPL) aus dem Wahlpflichtbereich 1 ersetzt werden; die Ersetzung durch Pol-M7 (alt) hat zur Voraussetzung, dass Pol-M4 (alt) bereits absolviert wurde
Soz-E1	Soz-E1 (alt)	automatisch
Pol-M11	Pol-M11 (alt)	automatisch
Pol-M12	Pol-M12 (alt)	automatisch
Pol-M14	Pol-M14 (alt)	automatisch

Anlage 3 zur BPO „Politikwissenschaft mit Haupt- und Nebenfach“: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan (Nebenfach)¹⁰

Modulbezeichnung	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	CP	TP/MP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Pflichtbereich											
Poi-M1 Sozialwissenschaftliches Grundstudium	9	Einführung in die Sozialwissenschaften Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland	3 6	TP	KPL MPL	2 V 2 V					
Poi-M4 Europäische Integration	6	Einführung in die Europäische Integration	6	MP	GPL		2 V				
Poi-M3 Internationale Beziehungen und Außenpolitik	9	Einführung in die Internationalen Beziehungen Einführung in die Internationalen Beziehungen	6 3	TP	MPL KPL			2 V 2 Ü			
Poi-M6 Vergleichende Politikwissenschaft	6	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	6	MP	MPL			2 V			
Poi-M5 Politikfeldanalyse	6	Einführung in die Politikfeldanalyse	6	MP	GPL					2 V	
Poi-M7 Politik, Recht und Wirtschaft	9	Politik und Recht Politik und Wirtschaft	9	MP	GPL						2 V 2 V

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, Ü = Übung
MP / TP: (ungeteilte) Modulprüfung / Teilprüfungen

¹⁰ Die semesterweise Darstellung stellt eine Empfehlung dar. Sie ist keine verbindliche Vorgabe. In der Regel finden die Veranstaltungen in der angegebenen Form statt. Veränderungen sind jedoch möglich.

Anlage 4 zur BPO „Politikwissenschaft mit Haupt- und Nebenfach“: Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 14. Oktober 2005 erbracht wurden (Nebenfach)

a) Grundsätze¹¹

- 1) Die Module Pol-M1 und Pol-M3 werden durch die gleichnamigen Module der Prüfungsordnung vom 14. Oktober 2005 ersetzt (d.h. die Anerkennung als Äquivalent erfolgt automatisch).
- 2) Die Module Pol-M4, Pol-M6 und Pol-M7 können auf Antrag durch das Modul Pol-M7 (alt) oder das Modul Pol-M9 (alt), Pol-M7 überdies auch durch das Modul Pol-M2 (alt) ersetzt werden.

- 3) Das Modul Pol-M5 kann auf Antrag durch die Module Soz-SO1 und Soz-SO2 ersetzt werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der in Soz-SO1 (alt) und Soz-SO2 (alt) erzielten Noten.
- 4) Fehlversuche bei Prüfungen im Rahmen von Pol-M7 (alt) oder Pol-M9 (alt) reduzieren die Anzahl der möglichen Wiederholungsprüfungen in Pol-M7 nicht.
- 5) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung den ersten Teil eines mehrteiligen (d.h. mehrere Lehrveranstaltungen umfassenden) Moduls bereits absolviert haben, können das Modul auf Antrag gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung vom 14. Oktober 2005 abschließen und sich wie vorstehend beschrieben anrechnen lassen.

¹¹ Wo der Zusatz „(alt)“ fehlt, ist immer das Modul der neuen PO gemeint.

b) Äquivalenztabelle

Modul	Ersetzbar durch	Anmerkung
Pol-M1	Pol-M1 (alt)	automatisch (d.h. Ersetzung erfolgt ohne Antrag)
Pol-M3	Pol-M3 (alt)	automatisch
Pol-M4	Pol-M7 (alt) oder Pol-M9 (alt)	auf Antrag
Pol-M5	Pol-M7 (alt) oder Pol-M9 (alt)	auf Antrag
Pol-M6	Soz-SO1 (alt) und Soz-SO2 (alt)	auf Antrag
Pol-M7	Pol-M7 (alt) oder Pol-M9 (alt) oder Pol-M2 (alt)	auf Antrag

Anlage 5

Cluster der Bachelor-Nebenfächer für nicht-schulische Berufsfelder

Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3	Cluster 4
Naturwiss. & Ing.Wiss.	Sozialwiss.	Philologien	Human- & Kulturwiss.
Biologie	Geografie	Deutsch/Germanistik	Kulturwissenschaft
Chemie	Geschichte	Englisch/English Speaking Cultures	Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik
Mathematik	Politikwissenschaft	Französisch/Frankoromanistik	Pflegewissenschaft
Physik		Italianistik	Philosophie
		Linguistik	Religionswissenschaft
		Spanisch/Hispanistik	Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur
			Gesundheitswissenschaften/Public Health

Anlage 6

**Regelungen für den Professionalisierungsbereich
Erziehungswissenschaft [Studienziel Lehramt an
Gymnasien und Gesamtschulen (GY)]**

§ 1

Studienaufbau und Studiendauer

(1) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaft im Rahmen eines Studiums Bachelor of Arts/Bachelor of Science mit dem Studienziel Lehramt an öffentlichen Schulen (Gymnasium und Gesamtschule) ist neben den fachdidaktischen Studien und dem Studium der Schlüsselqualifikationen obligatorischer Bestandteil des Studiums des Professionalisierungsbereichs.

(2) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaften ist modularisiert und umfasst im Rahmen des Bachelor-Studiums drei erziehungswissenschaftliche Module im Umfang von insgesamt 15 CP:

- Modul EW L1: Erziehungswissenschaftlich denken und arbeiten: Eine Einführung in Erziehungswissenschaften (3 CP);

- Modul EW L2: Schule und Unterricht gestalten: Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik) (6 CP);
- Modul EW L2P: Erziehungswissenschaftliches Praktikum (6 CP).

§ 2

Prüfungsanforderungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft

(1) Der erfolgreiche Abschluss der erziehungswissenschaftlichen Module ist Teil der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Voraussetzung der Anmeldung zur Bachelorarbeit.

(2) Für die Modulprüfungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft werden folgende Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen festgelegt:

(3) Die erziehungswissenschaftlichen Module des Professionalisierungsbereichs sind in der Studienordnung für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft (vgl. Anlage zur fachspezifischen Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft im Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen) ausführlicher beschrieben.

Modul	Titel	P / WP	CP	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsform
EW L1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	P	3	Keine	Portfolio
EW L2	Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik)	P	6	Keine	Portfolio
EW L2P	Erziehungswissenschaftliches Praktikum	P	6	Keine	Praktikumbericht
			15		

§ 3

Bachelorarbeit

Im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.